



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Fritz-Reichle-Ring 4 | 78315 Radolfzell

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg  
Herrn Dr. Weese  
Referat 43 Lärmschutz und Luftreinhaltung  
Postfach 103452

70029 Stuttgart

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
RADOLFZELL

Fritz-Reichle-Ring 4  
78315 Radolfzell

Jürgen Resch  
Tel. +49 7732 9995-10  
Fax +49 7732 9995-77  
resch@duh.de  
www.duh.de

9. Dezember 2022

Begründeter Widerspruch zur geplanten Aufhebung der Verordnung der Landesregierung zur Verbesserung der Luftqualität in Gebieten mit hoher Luftschadstoffbelastung (Luftqualitätsverordnung-Baumaschinen)

**Geschäftszeichen VM4-822-2/1/9**

Sehr geehrter Herr Dr. Weese,

mit absolutem Unverständnis haben wir von der geplanten Aufhebung der oben genannten Verordnung Kenntnis erlangt. Angesichts der im September 2021 veröffentlichten neuen gesundheitlichen Empfehlungswerte durch die Weltgesundheitsorganisation WHO und die vorgeschlagenen neuen Grenzwerte für PM10, PM2,5 und NO2 durch die EU-Kommission für das Jahr 2030 wird das Land ohne zusätzliche, sofort zu ergreifende Maßnahmen zur Luftreinhaltung diese Grenzwerte nicht unterschreiten. Anstatt die entsprechende Verordnung aufzuheben muss diese vielmehr weiterentwickelt und verschärft werden. Wir weisen darauf hin, dass die meisten Maßnahmen erst mit erheblicher Verzögerung wirksam werden. Die von der EU vorgesehene Novelle der EU Luftreinhalt Richtlinie sieht aber erstmals vor, dass Länder, die ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der sehr ambitionierten Grenzwerte nicht nachkommen, unmittelbar gegenüber geschädigten Bürgern schadenersatzpflichtig werden.

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) engagiert sich seit den 1990er Jahren für die Verbesserung der Luftqualität. Seit dem Jahr 2005 mussten wir hierzu in unzähligen Rechtsverfahren planunabhängige Luftreinhaltmaßnahmen sowie Verschärfungen von Luftreinhaltpläne zur Etablierung von Umweltzonen (zur Reduktion von Feinstaubbelastungen der Luft) und seit zehn Jahren zur Einhaltung der NO2-Werte in vielen baden-württembergischen Groß- und Mittelstädten durchsetzen.

Einer der Schwerpunkte einer erfolgreichen Luftreinhaltspolitik ist die wirksame Abgasreinigung bei mobilen und stationären Quellen. Gegen den Widerstand der Deutschen Bahn und leider ohne jegliche Unterstützung durch die Landesregierung und die Stadt Stuttgart hat die DUH beispielsweise die Partikelfilterpflicht für alle Baumaschinen und Baufahrzeuge auf der

Großbaustelle von S21 gerichtlich durchgesetzt. Fortan nutzte die Berufsgenossenschaft, aber auch die Baugewerkschaft dieses Beispiel für eine vergleichbare Abgasbehandlung in anderen Städten. Mangels Unterstützung des Bundes wie der Landesregierung leider bisher erfolglos.

Während in der Schweiz seit Jahrzehnten eine entsprechende Filterpflicht auch und gerade bei Baumaschinen besteht und von deren Behörden auch konsequent eingefordert und durchgesetzt wird, verzichtet die Landesregierung auf entsprechende Maßnahmen und Regelungen in Baden-Württemberg. Wir fordern eine grundsätzliche Filterpflicht für Baumaschinen und -fahrzeuge, um die gesundheits- und klimaschädlichen Ruß- und Feinstaubemissionen aus dieser Quelle zu begrenzen.

Die Verschmutzung der Atemluft mit Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>) führt jährlich in Deutschland nach Angaben der Europäischen Umweltagentur EEA zum vorzeitigen Tod von 63.000 Menschen. Auch die vor rund einem Jahr veröffentlichten aktualisierten Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation WHO unterstreichen, dass die derzeit geltenden Grenzwerte für Feinstaub nicht ausreichen, um Menschen vor Erkrankungen und vorzeitigem Tod durch Luftschadstoffbelastung zu schützen. Entsprechend aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse hat die WHO ihre Grenzwertempfehlungen deutlich verschärft.

Im Vergleich zur heute geltenden EU Richtlinie für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) von 40 µg/m<sup>3</sup>, empfiehlt die WHO lediglich 10 µg/m<sup>3</sup>, für Feinstaub PM<sub>10</sub> anstatt der rechtlich geltenden 40 µg/m<sup>3</sup>, einen Grenzwert von 15 µg/m<sup>3</sup> und für Feinstaub PM<sub>2,5</sub> empfiehlt die WHO anstatt 25 µg/m<sup>3</sup>, einen Grenzwert von 5 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel. Eine Einhaltung der WHO-Empfehlung für PM<sub>2,5</sub> könnte laut EEA jedes Jahr 28.900 vorzeitige Todesfälle in Deutschland verhindern.

Hierauf hat die EU Kommission nun einen Vorschlag zur Revision der Luftreinerhaltungsrichtlinie vorgelegt. Dieser sieht für die hier besonders relevanten Luftschadstoffe PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> jeweils eine Halbierung bzw. eine Reduzierung um 60 Prozent der heutigen Grenzwerte ab 2030 vor. Angesichts des großen Potentials zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch die Einhaltung der neuen WHO Empfehlungen fordert die Deutsche Umwelthilfe die Anpassung der europäischen Gesetzgebung an diese Werte.

In jedem Fall wird offenkundig, dass zur Minderung der bestehenden Belastung mit der genannten Folge der vorzeitigen Todesfälle weiterhin hoher Handlungsbedarf besteht, um die Emissionen von Luftschadstoffen umfassend und flächendeckend zu verringern und dass mit einer Verschärfung der Grenzwerte in den nächsten Jahren zu rechnen ist. Die Abschaffung einer Maßnahme, die zur jetzigen besseren Luftqualität in Baden-Württemberg beigetragen hat, konterkariert die absehbare zukünftige rechtlich bindende Notwendigkeit der kontinuierlichen Luftqualitätsverbesserung.

Schon jetzt sind die zuständigen Behörden laut Artikel 1 der Europäischen Luftreinerhaltungsrichtlinie zur „Erhaltung der Luftqualität, wo sie gut ist“ angehalten, und laut Artikel 12 auch bei Einhaltung der Grenzwerte dazu verpflichtet die „beste Luftqualität aufrechtzuerhalten“: „In Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Werte von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft unter den jeweiligen in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerten liegen, halten die Mitgliedstaaten die Werte dieser Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte und sie bemühen sich darum, die beste Luftqualität aufrechtzuerhalten, die mit einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen ist.“

Wie Sie selber ausführen, verfügen Anwender in zunehmendem Maße über die Möglichkeit, Maschinen zum Einsatz zu bringen, die den Anforderungen der Verordnung entsprechen. Eine technische oder auch finanzielle Herausforderung durch die bestehende Verordnung kann daher nicht erkannt werden. Die Regelung sollte auf das Niveau der in der Schweiz geltenden Anforderungen nachgeschärft und damit künftig dazu beitragen, dass alte Bestands-Baumaschinen ohne wirksame Abgasreinigung ausnahmslos nachgerüstet werden bzw. in allen von Überschreitungen bedrohten Städten des Landes bezogen auf die WHO Werte zukünftig nicht mehr zum Einsatz kommen.

Es sollte vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Risiken insbesondere durch die Belastung mit Partikeln kleiner als  $PM_{10}$  vorrangiges Ziel sein, die bestehende Verordnung so zu verschärfen, dass sie von der Einhaltung der derzeitigen, unzureichenden Grenzwerte für Feinstaub unabhängig in ganz Baden-Württemberg zum Einsatz kommt und nicht nur dort, wo verbleibende Messstellen überhaupt die Belastung erfassen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Anlieger von Baustellen, sondern insbesondere denjenigen, die auf Baustellen tätig und so den gesamten Arbeitstag über in unmittelbarem Umfeld von Maschinen mit zum Teil noch extrem hohen Emissionen gesundheitsschädlicher Schadstoffe ausgesetzt sind.



Jürgen Resch  
Bundesgeschäftsführer